

# Grundsätze für das Submissionswesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 18

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580647>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dachform bilden eine treffliche Charakterisierung des Mittelpunktes. Seiten- und Hinterfassaden weisen gleiche und ähnliche Bildungen wie die Hauptfront auf. Die drei zurückgesetzten Treppenhäuser, die durch Lichtschächte erhellt sind, verstärken durch ihre Krönung mit gleichgeformten Giebeln den Rhythmus und die Symmetrie des Ganzen. Das Mansardendach mit dunkler Ziegeldeckung besitzt außer den einfachen Dachlichtern keinerlei Aufbauten, wodurch ein möglichst ruhiger Gesamteindruck erreicht wird.

Die beiden Flügelbauten enthalten in jedem Stockwerk zwei Sechszimmerwohnungen, die eine umfassende Aussicht gewähren vom Waidberg, über das Dächergerwirr des Niederdorfes hinaus bis zum Alpenkranz. Die anstoßenden Häuser sind zu Fünfszimmerwohnungen ausgebaut. Der Mittelbau enthält auf jedem Stockwerk acht prächtige Zimmer. Dem einfachen, aber dennoch eleganten Äußern des Baues entspricht auch die gediegene innere Ausstattung der Räume, die mit allem Komfort versehen sind. In jedes Haus ist auch ein Lift eingebaut und überall Etagenheizung eingerichtet.

Den Zugang zu den Bauten bildet die Walchestraße. Zwei Treppenanlagen, die den ganzen Block flankieren, überwinden die Höhendifferenz zwischen Walchestraße und Neumühlequai, dessen Vollendung leider immer noch das liebliche Schlachthaus hindernd im Wege steht. Daß die Genossenschaft „Walche“ mit dem Werk einen guten Wurf getan, beweist unter anderm die Tatsache, daß von den 36 Wohnungen fast alle vermietet sind. Die Kosten blieben bedeutend unter dem für solche Bauten üblichen Ansatze trotz der schwierigen Fundierung und der Erstellung einer starken Stützmauer längs der Walchestraße. Daß dies möglich war, hatte man nur der Wahl soliden, aber einfachsten Materials zu verdanken, so die Ausführung aller Fassaden im Buzcharakter und die Verwendung von Kunststein für die hervorzuhebenden Architekturteile. Der Bau beweist, wie auch mit einfachem Material eine ästhetische Wirkung erzielt werden kann, ohne der Dauerhaftigkeit dadurch Abbruch zu tun.

Wie wir vernehmen, soll eventuell noch in diesem Jahre ein weiterer ähnlicher Block neben diesem in Angriff genommen werden.

**Die Bautätigkeit in Biel (Bern).** In Biel hat sich in letzter Zeit eine rege Bautätigkeit entfaltet. So wurden dem Stadtbauamt vom Neujahr bis zum 8. Juli nicht weniger als 58 Baugesuche eingereicht. Davon betreffen 48 definitive und 10 provisorische Bauten. Es entfallen hieron auf Wohn- und Geschäftshäuser 33 Gesuche, auf Fabrik- und Bureaugebäude (ohne Wohngebäude) 4, auf Um-, An- und Aufbauten 16, auf Kleinbauten wie Reusen, Terrassenbauten zc. zwei und auf öffentliche Gebäude ein Gesuch. Neben diesen privaten Bauten ist

auch die städtische Bautätigkeit reger geworden. So wurde das Kanalisationsprojekt für das Ostquartier fertig ausgearbeitet. Die Kosten dieser Arbeit werden auf Fr. 260,000 berechnet. Durch den Bahnhofumbau wird für die Einführung der Berner- und Solothurnerlinie zum neuen Personenbahnhof die Verlegung der Kühlhalle des Schlachthauses nötig. Sie soll an Stelle der jetzigen Verwaltungswohnung und Stallungen kommen, die neu erstellt werden müssen. Die Pläne für diese Arbeiten sind nahezu fertig. Im weitern wurde die Erstellung einer neuen Schießanlage studiert. Die Pläne hierfür sehen eine Verlegung des Schießplatzes in die Gegend ostwärts von Bözingen vor. Die Schießlinie würde von Süden nach Norden über die Staatsstraße Pieterlen-Bözingen gehen. Die Kosten der Anlage mit den Schutzvorrichtungen werden auf Fr. 144,000 berechnet. In Arbeit befindet sich weiter ein Projekt für Erweiterung des Museums Schwab. Die Museumskommission hat zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, daß es für richtiges Unterbringen der zum Teil wertvollen Sammlungen an Platz fehlt. Nachdem die Spitalbaukommission den Gedanken an die Erweiterung des Bezirksospitals auf dem jetzigen Platz aufgegeben hat, wurde ein Projekt für Verlegung der ganzen Spitalanlage nach Fallbringen, ostwärts vom Wildermeth-Spital, ausgearbeitet. Das Stadtbauamt kam nach den Plänen auf eine mutmaßliche Kostensumme von Fr. 884,000 für eine den modernen Verhältnissen entsprechende Anlage für 123 Krankenbetten. Einem weitern Studium unterliegt auch das Projekt für billige Gemeindeformen. Die Volksabstimmung vom 5. Juli hat das Volksbegehren nach Gemeindeformen prinzipiell angenommen, und es muß nun für Bewilligung des Kredites ein Projekt ausgearbeitet werden. Eine weitere Arbeit wird das Studium des Duaiprojektes bilden. Der Strandboden am See hat sich in den letzten Jahren zu einem hübschen Platz mit jungen Anlagen entwickelt und es wird nach Verlegung der Neuenburger- und Jurallinie anlässlich des Bahnhofumbaus und Ordnung der Bahnübergänge die Bautätigkeit am Duai nicht auf sich warten lassen.

**Bauliches aus Näfels (Glarus).** Die Erstellung des großen Gerüsts für die Instandstellung der Kirchendecke hat der Kirchenrat gemäß eingegebenen Plänen dem Baugeschäft von Herrn Dagobert Landolt in Näfels übergeben, der nämlichen Firma, welche die Bauten der Eternitwerke für die schweizerische Landesausstellung erstellte, sowie in letzter Zeit ein größeres Wohnhaus in Cavaglia bei Poschiavo, Kt. Graubünden, ausführte.

## Grundsätze für das Submissionswesen

(aufgestellt durch den thurg. kant. Gewerbeverein).

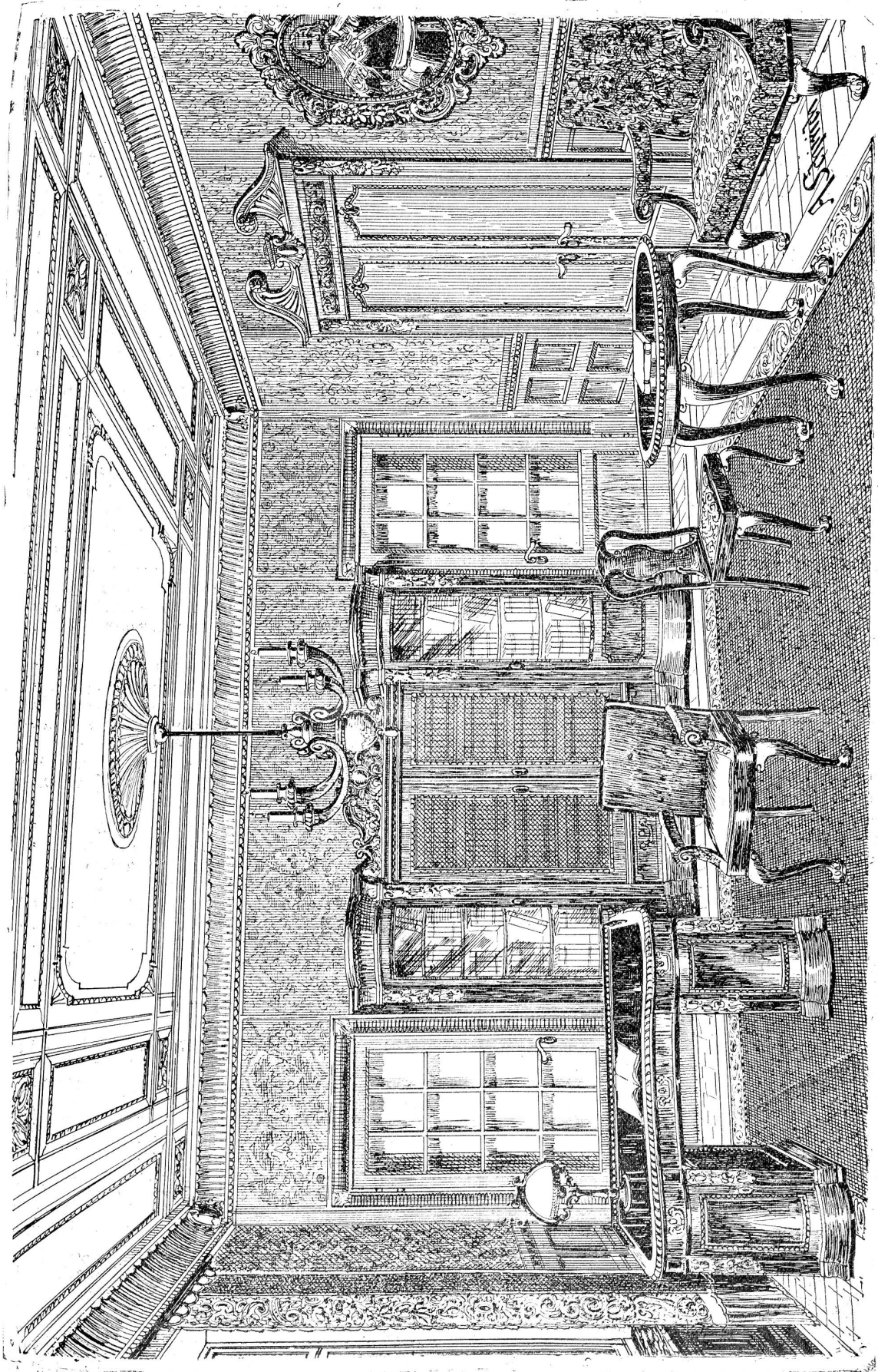
1. Es sollen keine Arbeiten (und Lieferungen) nach auswärts vergeben werden, wenn in der Gemeinde ansässige Handwerker (Lieferanten) in den zu übernehmenden Leistungen genügende Erfahrung und Leistungsfähigkeit besitzen und angemessene Preise fordern.

2. a) Arbeiten (und Lieferungen) unter dem Betrag von 300 Fr. sind ohne Konkurrenz an die ortsanässigen Geschäftsleute, soweit möglich in regelmäßigem Turnus, zu festen Preisen auf Grund der allgemein geltenden Tarife und Ausmaßnormen zu vergeben.

b) Im allgemeinen unterliegen Arbeiten (und Lieferungen) im Betrage von 300 Fr. bis 1000 Fr. der beschränkten stillen Konkurrenz, wozu die in Frage kommenden Geschäftsleute schriftlich einzuladen sind, während

**E. Beck**  
**Pieterlen bei Biel-Bienne**  
 Telephon                      Telegramm-Adresse:                      Telephon  
**PAPPBECK PIETERLEN.**

Fabrik für  
**la. Holzzement      Dachpappen**  
**Isolierplatten      Isolierteppiche**  
**Korkplatten und säml. Teer- und Asphalt-**  
**Fabrikate, Beccaid teerfreies, geruchloses Be-**  
 dachungs- u. Isoliermaterial. **Deckpapiere** roh u.  
 imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.  
**Falzbaupappe.                      1276**



Streichzimmer in dunkel Nussbaumholz  
Entworfen im Gieppendatsstil von Aug. Schirich, Architekt und Innendekorateur, Zürich 8.



Vergebungen, welche die Summe von 1000 Fr. übersteigen, in der Regel zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben werden sollen, jedoch immer unter tunlichster Innehaltung von Art. 1.

Es empfiehlt sich, im Interesse besserer Leistungen und um auch kleinen Unternehmern Gelegenheit zur Beteiligung zu geben, Gemeindearbeiten soweit tunlich in der geschäftsstillen Zeit auszuführen.

3. Um Irrtümer und Schädigungen zu vermeiden, sollen der Ausschreibung Vorausmaß und vollständige Beschreibung über Art und Umfang der von den einzelnen Handwerkern geforderten Arbeiten, nebst Plänen und nötigenfalls Detailzeichnungen, Erläuterungen, Maßberechnungen, Muster zc. zugrunde liegen. Solange die Arbeiten nicht durch Beschreibungen, Zeichnungen zc. in diesem Sinne klargestellt sind, dürfen sie überhaupt nicht ausgeschrieben werden. Über allfällige Unklarheiten hat sich der Submittent vor der Eingabe mit der Bauleitung ins Benehmen zu setzen.

Die für die Angebote erforderlichen Unterlagen sind an die Submittenten in der Regel unentgeltlich abzugeben. Für wichtige Submissionen sind die Submissionsbedingungen eventuell unter Zuziehung von sachverständigen Handwerkern aufzustellen.

4. In gleicher Weise sind die Preise für auf dem Submissionswege zu vergebende Arbeiten durch die Organe, die sich mit der Vergabung zu befassen haben, selbst festzustellen, unter Berücksichtigung allfälliger im Fach vorhandener und allgemein gebräuchlicher Minimaltarife und — namentlich wo es sich um größere oder seltener vorkommende Arbeiten, bezw. Lieferungen handelt — unter Mitwirkung von Sachverständigen.

5. Umfangreichere Ausschreibungen sollen womöglich in Lose zerlegt werden, damit auch kleinere Handwerksmeister an der Bewerbung sich beteiligen können. Die Ausschreibung hat so frühzeitig zu erfolgen, daß den Bewerbern ausreichend Zeit (mindestens 10 Tage, bei größeren Arbeiten 2—3 Wochen) zu eingehender Prüfung bleibt.

Bei Kollektivangaben müssen sich die Unternehmer für das Angebot und die vorschriftsgemäße Arbeit solidarisches verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besonderen Bevollmächtigten bezeichnen.

6. Die Vergabung hat in der Regel auf Nachmaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattzufinden, gegen Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann.

An einen Generalunternehmer sollen Arbeiten nur dann vergeben werden, wenn annehmbare Einzelangebote von Handwerkern nicht vorliegen.

Bei annähernd gleichen Preisen und gleicher Leistungsfähigkeit sollen diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten, die gelernte Fachleute (nicht bloß Unternehmer) sind.

7. Die Eingaben bleiben bis zur Eröffnung verschlossen; diese hat spätestens 3 Tage nach Ablauf der Eingabefrist in Anwesenheit von mindestens 2 Beamten zu erfolgen. Die Bewerber sind davon in Kenntnis zu setzen und haben das Recht, von den eingegangenen Offerten Einsicht zu nehmen.

Nachträgliche Eingaben, Angebote oder sonstige Änderungen der eingereichten Offerten durch den Submittenten dürfen nicht berücksichtigt werden; dagegen ist der schriftlich einzureichende Rückzug der Angebote während der Eingabefrist gestattet.

8. Die Vergabung hat so rasch als möglich zu geschehen. Maßgebend für den Zuschlag aller öffentlichen Arbeiten (Lieferungen) darf nicht die niedrigste Forderung sein, sondern ein preiswürdiges, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot.

Dabei ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß dem Übernehmer ein angemessener Verdienst bleibt. Die Eingaben sind — im Zweifelsfalle durch die in Art. 4 vorgesehenen Sachverständigen — auf dieses Kriterium zu prüfen.

Den Bewerbern ist beförderlichst von der Zuteilung der Arbeit Kenntnis zu geben. Ebenso ist denjenigen, die bei der Vergabung keine Berücksichtigung fanden, sobald als möglich schriftlich mitzuteilen, an wen der Zuschlag erfolgte.

Der nicht berücksichtigte Bewerber hat nur dann Anspruch auf eine vorher festzusetzende Entschädigung, wenn er von der Submissionsbehörde zur Einreichung förmlicher Entwürfe (Pläne, Modelle oder besonders anfertiger Muster) eingeladen wurde.

9. Grundsätzlich sollen Angebote nicht berücksichtigt werden, die den der Submission zugrunde liegenden Bedingungen nicht entsprechen oder von Bewerbern herühren, die

- a) gemäß Art. 8 infolge bewußter oder unbewußter Unterbietung zu Schaden kommen oder nicht das Minimum des gewerbsüblichen Nutzens an der Arbeit (Lieferung) haben, von denen also die Gemeinde auch nicht eine ordnungsgemäße Leistung zu erwarten hätte;
- b) die Gewährung von Abbot-Prozenten soll, um unreellem Wettbewerb möglichst vorzubeugen, bei Gemeindevergabe überhaupt nicht statthaft sein;
- c) durch Schmutzkonzurrenz, selbstverschuldete Konkurse oder leichtsinnige Nachlaßverträge ihre Berufskollegen und Lieferanten geschädigt haben und diese unreellen Manipulationen auch nachher fortsetzen wollen;
- d) bei Ausführung früherer Arbeiten ihre Verpflichtungen nicht erfüllten und deren Vergangenheit und Charakter keinen geordneten Gang der Arbeit und die tüchtige und pünktliche Ausführung derselben voraussehen lassen;
- e) ihren Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, die hinter den in ihrem Gewerbe ortsüblichen zurückstehen.

10. Mit dem Unternehmer ist ein klarer, unzweideutiger Vertrag abzuschließen, welcher alle der Vergabung zugrunde gelegten Bedingungen enthalten soll.

Allfällige Meinungsdivergenzen und Streitigkeiten aus Vertragsverhältnis sind gemäß den im Vertrag vorgesehenen Bestimmungen zu erledigen. Die Beschaffung der Materialien soll in der Regel dem betreffenden Unternehmer überlassen bleiben.

11. Während der Ausführung und bei der Abnahme der Arbeit (Lieferung) soll eine zuverlässige und sachmännische Kontrolle über die vertragsmäßige Leistung stattfinden; im übrigen sind bezüglich Abnahme der Arbeit, Abschlagszahlungen, Kautions und Konventionalstrafen die Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 26. August 1910 maßgebend. Für Verzögerung infolge Streiks, Boykotts usw. ist eine Buße nur zulässig, wenn der Unternehmer diese Betriebsstörung einseitig verschuldet hat.

12. Private und korporative Unternehmungen können nur dann Anspruch auf Gemeindefubventionen machen, wenn die Vergabung im Sinne der hier niedergelegten Grundsätze erfolgt.

## Holz-Marktberichte.

**Holzpreise in Graubünden.** Die Gemeinde Fläsch verkaufte aus ihrem Waldort „Seufschlag“ 151 Sag-